

Jugendordnung

FÜR DIE JUGENDARBEIT

IM WESTFÄLISCHEN SCHÜTZENBUND 1861 E.V.



Westfälische Schützenjugend

Ordnung der Westfälischen Schützenjugend im Westfälischen Schützenbund 1861 e.V.

beschlossen vom Jugendtag im Juli 2016 in Medebach.

Hat mit den Anlagen Gültigkeit in allen Gliederungen des Westfälischen Schützenbundes.

§ 1 Name und Wesen

Die Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der Mitglieder des Westfälischen Schützenbundes sind die "Westfälische Schützenjugend" (WSJ).

Sie ist die Jugendorganisation im Westfälischen Schützenbund (WSB). Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des WSB selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

In der WSJ sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen gelten jedoch in gleicher Weise für männliche und weibliche Personen.

§ 2 Grundsätze

Die Westfälische Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Beachtung der Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Alle Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich ausdrücklich zum Präventions- und Schutzkonzept des WSB zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendarbeit der WSJ sind insbesondere:

- ◆ Förderung und Pflege des Sports
- ◆ Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
- ◆ Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.
- ◆ Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung - zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit.
- ◆ Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- ◆ Förderung der Pflege der internationalen Verständigung.

§ 4 Organe

Organe der WSJ sind:

- ◆ der Jugendtag
- ◆ der Jugendausschuß
- ◆ die Jugendleitung

§ 5 Der Jugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Westfälischen Schützenjugend.

Er setzt sich zusammen aus:

- ◆ der Jugendleitung
- ◆ den Bezirksjugendausschüssen
- ◆ Je ein Vertreter der WSB Mitgliedsvereine als Delegierter. Das Delegationsrecht nimmt ein beauftragtes, dem WSB als Vereinsmitglied namentlich gemeldeter Vereinsangehöriger, ab vollendetem 16. Lebensjahr wahr.

Jede Person kann nur eine Stimme auf sich vereinen.

Aufgaben des Jugendtages sind:

Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit

- ◆ Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- ◆ Beratung über Berichte folgender Jugendausschussmitglieder:
 - Vizepräsident Jugend und die Landesjugendleiter
 - Jugendsprecher
- ◆ Aussprache über die Berichte
- ◆ Vorstellung des Haushaltsplanes
- ◆ Wahl der Jugendleitung
- ◆ Wahl der Jugendsprecher
- ◆ Festlegung des Tagungsortes für den nächsten Jugendtag
- ◆ Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der Vizepräsident Jugend lädt zum Jugendtag unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn ein.

Für die Durchführung des Jugendtages gelten im übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen des WSB sinngemäß.

Anträge zum Jugendtag können von den zuständigen Jugendgremien der Untergliederungen, und dem am Jugendtag stimmberechtigten Personenkreis gestellt werden.

Sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

§ 6 Jugendausschuß

Der Jugendausschuss ist nach dem Jugendtag das zweitoberste Organ der Westfälischen Schützenjugend

Der Jugendausschuss besteht aus:

- ◆ der Jugendleitung
- ◆ den Bezirksjugendleitern oder ihrer Stellvertreter

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- ◆ Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Jugendtag vorbehalten sind.
- ◆ Beratung über den Haushaltsvoranschlag.
- ◆ Die Mitglieder des Jugendausschusses können Beisitzer mit besonderen Aufgaben, beratend in den Jugendausschuss berufen.
- ◆ Festlegung der Anzahl JUFO-Mitglieder ohne Amt
- ◆ Vorschlag für den Tagungsort und das Programm des nächsten Jugendtages
- ◆ Zur Planung und Durchführung anstehender Aufgaben kann der Jugendausschuß Arbeitsgemeinschaften berufen und deren Projektleiter festlegen.
- ◆ Die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaften bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
- ◆ Der Jugendausschuß ist mindestens 2-mal im Jahr durch die Jugendleitung einzuberufen.
- ◆ Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Jugendausschusses müssen weitere Sitzungen innerhalb von 4 Wochen stattfinden.
- ◆ Anträge können von jedem Mitglied des Jugendausschusses gestellt werden.
- ◆ Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Jugendleitung

Der Jugendleitung der Westfälischen Schützenjugend gehören an:

- ◆ Vizepräsident Jugend
- ◆ Landesjugendleiter allg. Jugendarbeit
- ◆ Landesjugendleiter sportliche Jugendarbeit
- ◆ Die Landesjugendsprecher

Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Westfälischen Schützenjugend nach innen und außen.

Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des WSB, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Jugendtages und der Beschlüsse des Jugendausschusses.

Die Sitzungen der Jugendleitung des WSB finden nach Bedarf statt.

Anträge können von jedem stimmberechtigten und beratenden Mitglied der Jugendleitung, von jedem Organ der Sportjugend im WSB, von den Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen der Jugendleitung gestellt werden.

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Jugendforum

Das Jugendforum setzt sich zusammen aus...

- ◆ den Landesjugendsprechern
- ◆ pro Untergliederung einen Jugendsprecher
- ◆ durch die Landesjugendsprecher gewählte Jugendliche, auch ohne Amt. Ihre Anzahl wird vom Jugendausschuss nach Bedarf festgesetzt
- ◆ Einem Betreuer - beratend, welcher auf Vorschlag des Jugendforums berufen wird. Dieser betreut verantwortlich, in enger Abstimmung mit der Landesjugendleitung, das Jugendforum und bestimmt Programm und Tagungsort.

Das Jugendforum tagt mindestens zwei Mal pro Jahr.

Aufgaben des Jugendforums:

- ◆ Entwicklung und Umsetzung von Ideen für eine zeitgemäße und fortschrittliche Jugendsprecher Arbeit
- ◆ Vorschläge an den Jugendtag zur Wahl neuer Landesjugendsprecher
- ◆ Mithilfe und eventuell Vertretung der Landesjugendsprecher bei Maßnahmen des WSB

§ 9 Wahlen

Die Jugendleitung der Sportjugend des WSB wird für 3 Jahre gewählt. Es ist in folgender Reihenfolge zu wählen:

- ◆ Block A
 - Vizepräsident Jugend
 - Jugendsprecher
- ◆ Block B
 - Landesjugendleiter allgemeine Jugendarbeit
 - Jugendsprecher
- ◆ Block C
 - Landesjugendleiter sportliche Jugendarbeit
 - Jugendsprecher

Die drei Landesjugendsprecher werden einzeln jeweils in den entsprechenden Wahlblöcken gewählt.

Sie sind alle gleich und stimmberechtigt. Beide Geschlechter müssen vertreten sein. Ab dem vollendeten 27. Lebensjahr ist die Ausübung des Amtes als Jugendsprecher nicht mehr zulässig.

Der Vizepräsident Jugend ist Mitglied des Präsidiums. Die Landesjugendleitung bestimmt einen Landesjugendleiter, der im Vertretungsfall das Stimmrecht im Präsidium wahrnimmt.

§ 10 Verwaltung

Ein für die Jugendarbeit tätiger Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstützt und berät die Landesjugendleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zur weiteren Unterstützung der Jugendarbeit sind die Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Aufgaben tätig.

§ 11 Jugendordnungsänderungen

Die Jugendordnung kann nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag geändert werden.

Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Entsprechend der Satzung § 3 Abs. 2 und § 14 wird sie durch Beschluß des Hauptausschusses in Kraft gesetzt.

Genehmigt durch den Jugendtag des WSB am 3. Juli 2016 in Medebach.

In Kraft gesetzt durch den Hauptausschuss des Westf. Schützenbundes am 7. Oktober 2016 in Gütersloh.

ANLAGE 1 ZUR JUGENDORDNUNG

Zusammensetzung der Bezirksjugendtage

- ◆ Bezirksjugendausschuß,
- ◆ dem Bezirk zugehörnde Kreisjugendausschüsse
- ◆ Je ein Vertreter der WSB Mitgliedsvereine als Delegierter. Das Delegationsrecht nimmt ein beauftragtes, dem WSB als Vereinsmitglied namentlich gemeldeter Vereinsangehöriger, ab vollendetem 16. Lebensjahr wahr

Zusammensetzung der Bezirksjugendausschüsse

- ◆ Jugendleiter
- ◆ Stellv. Jugendleiter allgemeine Jugendarbeit
- ◆ Stellv. Jugendleiter sportliche Jugendarbeit
- ◆ Die Jugendsprecher
- ◆ Kreisjugendleiter oder ein Stellvertreter

Die Mitglieder des Jugendausschusses können Beisitzer mit besonderen Aufgaben, beratend in den Jugendausschuss berufen.

Es sind mindestens zwei Bezirksjugendsprecher zu wählen.

Sie sind gleich- und stimmberechtigt. Beide Geschlechter müssen vertreten sein.

Ab dem vollendeten 27. Lebensjahr ist die Ausübung des Amtes als Jugendsprecher nicht mehr zulässig.

Zusammensetzung der Kreisjugendtage

- ◆ Kreisjugendausschuß
- ◆ Dem Kreis angehörende Vereinsjugendleiter oder dessen Stellvertreter
- ◆ Zwei Jugendsprecher der WSB Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr

Zusammensetzung der Kreisjugendausschüsse

- ◆ Jugendleiter
- ◆ Stellv. Jugendleiter allgemeine Jugendarbeit
- ◆ Stellv. Jugendleiter sportliche Jugendarbeit
- ◆ Die Jugendsprecher

Die Mitglieder des Jugendausschusses können Beisitzer mit besonderen Aufgaben, beratend in den Jugendausschuss berufen.

Es sind mindestens zwei Kreisjugendsprecher zu wählen.

Sie sind gleich- und stimmberechtigt. Beide Geschlechter müssen vertreten sein.

Ab dem vollendeten 27. Lebensjahr ist die Ausübung des Amtes als Jugendsprecher nicht mehr zulässig.